

Gosewinkel, Dieter

Article — Accepted Manuscript (Postprint)

Ernst-Wolfgang Böckenförde – ein deutscher Jurist von europäischer Strahlkraft

JuristenZeitung

Provided in Cooperation with:
WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Gosewinkel, Dieter (2019) : Ernst-Wolfgang Böckenförde – ein deutscher Jurist von europäischer Strahlkraft, JuristenZeitung, ISSN 1868-7067, Mohr Siebeck, Tübingen, Vol. 74, Iss. 11, pp. 553-554,
<https://doi.org/10.1628/jz-2019-0210>

This Version is available at:
<https://hdl.handle.net/10419/225644>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nachruf

Ernst-Wolfgang Böckenförde – ein deutscher Jurist von europäischer Strahlkraft

Recht lässt sich nur aus seiner Geschichtlichkeit begreifen. Diese Leitvorstellung durchdrang das Werk des Staatsrechtlers und Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde. Als Jurist und Historiker ausgebildet, Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie Rechtsphilosophie an den Universitäten Heidelberg, Bielefeld und Freiburg, schließlich Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (1983 – 1996) umspannte Böckenfördes Lebenswerk das Feld mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen und juristischer Berufe, als Gelehrter und Richter. Das Recht als Gegenstand war sein Ausgangspunkt, der geschichtliche Blick der Schlüssel, mit dem Böckenförde das Recht für die Perspektive eines weiteren geistigen, philosophischen und theologischen Horizonts öffnete.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, 1930 geboren, entstammte einer Familie des katholischen Bürgertums, die sich in der Geborgenheit des katholischen Milieus nicht abschloss, sondern politisch zu öffnen vermochte. Kritik wurde ermutigt. Das schloss Kritik an der Sonntagspredigt ebenso ein wie an der Politik des nationalsozialistischen Regimes. Distanz und Skepsis gegenüber dem Regime schärften den Sinn für eine andere Politik, die sich dem Zugriff des totalen Staates entzog und Freiheitlichkeit beanspruchte. In seinem publizistischen Erstlingswerk von 1957 über „Das Ethos der modernen Demokratie und die Kirche“ stellte denn auch der junge Jurist an die katholische Kirche die Forderung, sich dem freiheitlichen, säkularisierten Staat zu öffnen, so wie er 1961 den Führern des deutschen Katholizismus von 1933 entgegenhielt, „zu einflussreichen Wegbereitern des faschistischen Aufstandes gegen die ‚Gesellschaft‘“ geworden zu sein. Das Ethos der Freiheit und das Bekenntnis zum demokratischen, säkularisierten Staat ließen den bekennenden Katholiken Böckenförde nie zu einem ‚katholischen Juristen‘ werden, wie er gelegentlich apostrophiert wurde. Im Gegenteil: Für den Juristen Böckenförde gehörte die weltanschaulich-religiöse Neutralität des modernen, säkularisierten Staates zum unaufgebbaren Fundament seiner Legitimität.

Münster mit seiner juristischen Fakultät, an der Böckenförde promoviert wurde und sich habilitierte, und dem von Joachim Ritter begründeten, genuin interdisziplinären Collegium Philosophicum war für Böckenförde ein intellektuelles Zentrum der Entfaltung. Die Münchner Universität, an der er mit einer geschichtswissenschaftlichen Arbeit über die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert promoviert wurde, war ein weiterer, wichtiger Bildungsort für ihn. Nicht Unentschiedenheit zwischen den Fächern, sondern das entschiedene Bekenntnis zu einer historischen Perspektive seiner wissenschaftlichen Arbeit im Ganzen trieb den angehenden Juristen an. Von seinem Münchner Lehrer, dem Historiker Franz Schnabel, übernahm er die Maxime: „Ich kann Rechtsregelungen und zumal Verfassungen nicht verstehen, wenn ich nicht weiß, wer die Gegner waren und wogegen was errungen oder durchgesetzt wurde.“

Böckenförde wurde von seinem Münsteraner Lehrer Hans Julius Wolff in die Grundlagen und Dogmatik des Öffentlichen Rechts eingeführt. Von Carl Schmitt lernte er, das Recht in historisch geformten Begriffen zu denken, den „bürgerlichen Rechtsstaat“ als Kern seiner Verfassungsdogmatik

zu entwickeln und zugleich auf dem Politischen als Spezifikum des Verfassungsrechts zu bestehen. Böckenförde hat immer betont, wie sehr er von Schmitt gelernt habe, wobei er in seiner späteren Lebensphase auch Distanz zu seinem Lehrer erkennen ließ. Er attestierte Schmitt einen auch nach 1945 fortbestehenden „emphatischen Antijudaismus“, eine Haltung, die zu dem beitrug, was Böckenförde an anderer Stelle als einen „Bürgerverrat“ an den deutschen Juden nach 1933 bezeichnete.

Mit Studien zum Staatsorganisationsrecht, zur Richterwahl, zum Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu Rechtsstaat und Ausnahmerecht sowie zur Demokratie als Verfassungsprinzip schrieb sich Böckenförde tief in die wissenschaftliche Deutung des geltenden Verfassungsrechts ein, das er zugleich immer auf seine historische Genese zurückführte. Die Prägnanz, Eigenständigkeit und Thesenstärke seiner Arbeiten, die immer ein tiefes Gespür für das Politische erkennen ließen, hatten Böckenförde längst zu einem *homme public* gemacht, als er 1983 auf Vorschlag der SPD als Richter in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt wurde.

Diese Chance der höchstrichterlichen Tätigkeit, für die er rückblickend tiefe Dankbarkeit bekundete, stellte den umfassend geisteswissenschaftlich geprägten Gelehrten des Verfassungsrechts vor eine neue, praktische juristische Herausforderung, die er mit Verve und Entschiedenheit annahm. Er wurde ein Richter, der über sein Dezernat des Asyl-, Finanzverfassungs- und Haushaltsrechts hinaus die Rechtsprechung seines Senats mitprägte. Dies schlug sich unter anderem in der Rechtsprechung des Gerichts zur Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Einheit Deutschlands („Teso-Beschluss“ – *BVerfGE* 77, 137) und zur Verbindung von Demokratieprinzip und Staatsangehörigkeit („Kommunales Ausländerwahlrecht“ – *BVerfGE* 83, 37) nieder. Böckenförde brachte die Individualität der richterlichen Persönlichkeit, ein im angelsächsischen Rechtsraum viel ausgeprägteres Prinzip, mit insgesamt elf dissenting votes zu beträchtlicher öffentlicher Wirkung. Zwei seiner abweichenden Voten zu Fragen des Steuerrechts, die Veranlagung von Vermögen und die steuerrechtliche Berücksichtigung von Parteispenden betreffend, überzeugten, auf längere Sicht, schließlich seine Richterkollegen und wurden zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dass Böckenförde auch als Richter die Fähigkeit zu wissenschaftlich-kritischer Distanz bewahrte, zeigte sich, als er sie auf das eigene Gericht bezog. Vielbeachtet wurde seine grundsätzliche und pointierte Mahnung, das Bundesverfassungsgericht drohe, durch seine ständige Rechtsprechung zu den Grundrechten als Wertordnung die Verfassung zur vollständigen Rechtsordnung in nuce aufzuladen, dem Gesetzgeber nicht mehr den notwendigen politischen Spielraum zu lassen und damit zu einer „Superrevisionsinstanz“, ja, gegebenenfalls zum Herrn eines „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaats“ zu geraten.

Nach dem Ende seines Amtes als Richter des Bundesverfassungsgerichts kehrte Böckenförde zu seiner Tätigkeit als Universitätslehrer und wissenschaftlicher Autor zurück. Er intensivierte nochmals seine weit gefächerte Publikationstätigkeit und weitete sie auf aktuelle politisch-rechtliche Themen aus: zur Krise der Demokratie, zur Antastbarkeit der Menschenwürde im Streit um die Präimplantationsdiagnostik, zur Nichtintegrierbarkeit der Türkei in die gegenwärtige Europäische Union, zum inhumanen Kapitalismus und seinem Gegenmodell, schließlich zu einem seiner Lebensthemen: der Freiheit der Religionsausübung und ihren Grenzen im säkularisierten Staat. Böckenförde, ganz akademischer Lehrer im Geiste des Humanismus, engagierte sich vehement dafür, in der Juristenausbildung anstelle der bloßen Wissensakkumulation zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes zurückkehren. Seine 2006 vollendete „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ zeigte ihn nochmals mit dem Tiefblick des Wissenschaftshistorikers und Rechtsphilosophen, der die Geschichte des Rechts und des Rechtsdenkens seit der Antike überblickte und durchdrang. Hier kehrte er zu seinem wissenschaftlichen Ausgangspunkt zurück, der Geschichtsgebundenheit aller rechtlichen Institutionen und des Denkens über sie.

Ernst-Wolfgang Böckenförde verstarb am 24. Februar 2019. Er war ein Denker des freiheitlichen säkularisierten Staates, in dem er stand und für den er mit seinem Lebenswerk eintrat. Unter den deutschen Juristen des 20. Jahrhunderts ist er ein Solitär: ein Geisteswissenschaftler unter den Rechtsgelehrten, ein Demokrat und intellectuel engagé von europäischer Strahlkraft.

Dieter Gosewinkel, Berlin